1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1971	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. April 1971	Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
26. 4. 71	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 des Gaststättengesetzes . . . *GVBl. II 512-51*	95
19. 4. 71	Verordnung über die Sperrzeit (SperrzeitVO) . . . . . *GVBl. II 310-22*	96
21. 4. 71	Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung — GastVO —) . . . . . *GVBl. II 512-52*	97

Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 des Gaststättengesetzes*)

Vom 26. April 1971

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 157), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 465, 1298) ist, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 1 Nr. 12 des Gaststättengesetzes, soweit es sich um eine Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes erlassene Rechtsverordnung handelt, sowie nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes ist die Kreispolizeibehörde.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1971 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. April 1971

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

Der Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II 512-51

Verordnung über die Sperrzeit (SperrzeitVO)*)

Vom 19. April 1971

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 465, 1298) und des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Gaststättengesetz vom 5. April 1971 (GVBl. I S. 89) wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Sperrzeit

(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 1 Uhr und endet um 6 Uhr.

(2) In der Nacht zum 1. Januar, zum Sonntag, zum Montag und zum Dienstag vor Aschermittwoch, zum Aschermittwoch, zum 1. Mai und zum 2. Mai ist die Sperrzeit aufgehoben.

§ 2

Sperrzeit für bestimmte Betriebsarten

(1) Die Sperrzeit für öffentliche Vergnügungsstätten in Vergnügungsparks, auf Volksfest- und Rummelplätzen sowie für sonstige öffentliche Vergnügungsstätten, auf denen Veranstaltungen nach § 60 a der Gewerbeordnung stattfinden, beginnt um 22 Uhr und endet um 6 Uhr.

(2) Für den Betrieb einer Schank- oder Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte in Schiffen und Kraftfahrzeugen gilt keine Sperrzeit, wenn sich der Betrieb auf die Fahrgäste beschränkt.

§ 3

Allgemeine Ausnahmen

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit allgemein verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.

§ 4

Ausnahmen für einzelne Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten der Beginn der Sperrzeit bis 19 Uhr vorverlegt und das Ende der Sperrzeit bis 10 Uhr hinausgeschoben oder die Sperrzeit befristet und widerruflich verkürzt oder aufgehoben werden. In den Fällen der Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit können jederzeit Auflagen erteilt werden.

§ 5

Zuständigkeit

(1) Für die Festsetzung von Ausnahmen nach § 3 sind zuständig

1. die Bezirkspolizeibehörden,
2. die Kreispolizeibehörden,
3. die Ortspolizeibehörden.

(2) Für die Festsetzung von Ausnahmen nach § 4 sind zuständig

1. die Kreispolizeibehörden für die Vorverlegung des Beginns und das Hinausschieben des Endes sowie für die Verkürzung und die Aufhebung der Sperrzeit,
2. die Ortspolizeibehörden für die Vorverlegung des Beginns und das Hinausschieben des Endes der Sperrzeit bis zur Dauer eines Monats sowie für die Verkürzung der Sperrzeit während einzelner Veranstaltungen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 12 des Gaststättengesetzes handelt, war vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage nach § 4 Satz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 7

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die Polizeistunde vom 18. November 1954 (GVBl. S. 269)[1]) wird aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1971 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. April 1971

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II 310-22
1) GVBl. II 310-5

Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung — GastVO —)*)

Vom 21. April 1971

Auf Grund des § 4 Abs. 3, § 14, § 21 Abs. 2 und des § 30 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 465, 1298) sowie des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Gaststättengesetz vom 5. April 1971 (GVBl. I S. 89) wird verordnet:

Erster Abschnitt
Zuständigkeit und Verfahren

§ 1
Sachliche Zuständigkeit

(1) Für die Ausführung des Gaststättengesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der Verordnung über die Sperrzeit (SperrzeitVO) vom 19. April 1971 (GVBl. I S. 96) sind in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern die Gemeindevorstände, im übrigen die Landräte als Behörden der Landesverwaltung zuständig, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Verbote nach § 19 des Gaststättengesetzes können auch von den Regierungspräsidenten erlassen werden.

(3) Anzeigen nach § 15 sind bei den Gemeindevorständen zu erstatten.

§ 2
Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Betriebsstätte liegt.

(2) Werden Getränke oder zubereitete Speisen an Fahrgäste verabreicht oder Fahrgäste beherbergt, so ist bei Schiffen die Behörde des Heimathafens zuständig, bei zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen die für den Sitz der Zulassungsstelle zuständige Behörde.

(3) Für die Nachschau nach § 22 Abs. 2 des Gaststättengesetzes ist auch die Behörde zuständig, in deren Bezirk sich geschäftliche Unterlagen befinden.

§ 3
Verfahren

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes, einer Stellvertretungserlaubnis nach § 9 des Gaststättengesetzes, einer vorläufigen Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 des Gaststättengesetzes, einer vorläufigen Stellvertretungserlaubnis nach § 11 Abs. 2 des Gaststättengesetzes oder einer Gestattung nach § 12 Abs. 1 oder 2 des Gaststättengesetzes ist schriftlich einzureichen. Der Antragsteller hat die Angaben zu machen und die Unterlagen beizubringen, die für die Bearbeitung und Beurteilung des Antrags von Bedeutung sein können.

(2) Bei dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis oder Gestattung sind insbesondere erforderlich Angaben und Unterlagen über

1. die Person des Antragstellers und seines Ehegatten,
2. die Betriebsart,
3. die zum Betrieb des Gewerbes einschließlich der zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume.

Die Erlaubnisbehörde kann Bauvorlagen nach § 67 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Bauordnung und der zu seiner Ausführung ergangenen Vorschriften verlangen.

(3) Bei dem Antrag auf Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis sind Angaben über die Person des Antragstellers und des Stellvertreters zu machen.

(4) Die Entscheidung über den Antrag und Zusagen auf Erlaß eines stattgebenden Bescheides bedürfen der Schriftform.

Zweiter Abschnitt
Mindestanforderungen an die Räume

§ 4
Anwendung der Hessischen Bauordnung

Für die zum Betrieb des Gewerbes und zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume gelten die Anforderungen der §§ 1 bis 58 der Hessischen Bauordnung und der zu ihrer Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften, soweit im folgenden keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden.

§ 5
Zugang

Die dem Betrieb des Gewerbes dienenden Räume müssen leicht zugänglich sein und die ordnungsmäßige Überwachung durch die hiermit beauftragten Personen ermöglichen.

§ 6
Schank- und Speisewirtschaften

(1) Schankräume dürfen nicht in Räumen eingerichtet werden, die zugleich als Wohn- oder Schlafräume dienen. Schankräume und Wohnungen müssen getrennt zugänglich sein. Im Fluchtweg liegende Türen müssen nach außen aufschlagen.

(2) Die Grundfläche mindestens eines Schankraumes darf nicht kleiner als 25 qm sein; für weitere Schankräume genügt eine Grundfläche von 15 qm. Schank-

*) GVBl. II 512-52

räume müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben. Die für eine ausreichende Lüftung erforderlichen Anlagen müssen vorhanden sein.

(3) Schankräume und andere dem gemeinsamen Aufenthalt der Gäste dienende Räume müssen übersichtlich sein.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten für Speisewirtschaften entsprechend.

(5) Die Fußböden von Kühlräumen sind wasserdicht und gleitsicher herzurichten. Die Türen müssen von innen ohne Schlüssel geöffnet werden können.

§ 7
Beherbergungsbetriebe

(1) Die Schlafräume für die Gäste dürfen nicht innerhalb der Wohnung des Gewerbetreibenden oder Dritter liegen. Jeder Schlafraum muß einen eigenen Zugang vom Flur aus haben. Die Zugangstüren müssen durch Nummern oder Symbole gekennzeichnet und von innen und außen abschließbar sein.

(2) Einbettzimmer müssen mindestens 8 qm, Zweibettzimmer mindestens 12 qm groß sein; Nebenräume (insbesondere Bäder, Aborte) werden nicht angerechnet. § 6 Abs. 2 Satz 3 ist anzuwenden.

(3) Schlafräume, die nach dem Inhalt der Erlaubnis auch während der kalten Jahreszeit belegt werden können, müssen heizbar sein. In jedem Schlafraum oder in Verbindung mit ihm muß eine anderen Gästen nicht zugängliche ausreichende Waschgelegenheit mit fließendem Wasser vorhanden sein.

§ 8
Abortanlagen

(1) Die Abortanlagen für die Gäste müssen leicht erreichbar, gekennzeichnet und von anderen Abortanlagen getrennt sein.

(2) In Schank- oder Speisewirtschaften müssen vorhanden sein:

Schank-/Speiseraumfläche, qm	Spülaborte		Urinale	
	Männer	Frauen	Becken oder Stück	Rinne lfd. m
bis 50	1	1	2	2
über 50 bis 100	1	2	3	2
über 100 bis 150	2	2	3	2,5
über 150 bis 200	2	3	4	3
über 200 bis 250	2	3	5	3,5
über 250 bis 350	3	4	6	4
über 350	Festsetzung im Einzelfall			

(3) In jedem Geschoß von Beherbergungsbetrieben, in dem Schlafräume für Gäste liegen, müssen vorhanden sein:

1. bis zu 10 Betten 1 Spülabort;
2. über 10 bis zu 20 Betten 2 Spülaborte;
3. bei mehr als 20 Betten Spülaborte und Urinale nach Festsetzung im Einzelfall.

Soweit Schlafräume eine eigene Abortanlage haben, werden die Betten in diesen Räumen nicht mitgerechnet.

(4) Für die im Betrieb Beschäftigten müssen leicht erreichbare Abortanlagen vorhanden sein. Der Weg der in der Küche Beschäftigten zu den Abortanlagen darf nicht durch Schankräume oder durchs Freie führen. Im übrigen richten sich die Anforderungen an die Abortanlagen, unbeschadet der Abs. 5 bis 7, nach den betrieblichen Verhältnissen, insbesondere nach Zahl und Geschlecht der Personen, deren regelmäßige Beschäftigung in dem Betrieb zu erwarten ist.

(5) Abortanlagen für Frauen und Männer müssen durch durchgehende Wände voneinander getrennt sein. Jede Abortanlage und jeder Spülabort nach Abs. 3 Nr. 2 muß einen lüftbaren und beleuchtbaren Vorraum mit Waschbekken, Seifenspender und gesundheitlich einwandfreier Handtrocknungseinrichtung haben. Handtrocknungseinrichtungen und Seife dürfen nicht ausschließlich gegen Entgelt, Gemeinschaftshandtücher dürfen nicht bereitgestellt werden. Die Wände der Abortanlagen sind bis zur Höhe von 1,5 m mit einem wasserfesten, glatten Belag oder Anstrich zu versehen. Die Fußböden müssen gleitsicher und leicht zu reinigen sein.

(6) Aborte und Urinale müssen Wasserspülung haben. Die Türen zu den Spülaborten müssen von innen verschließbar sein. Die nach Abs. 2 bis 4 notwendigen Aborte dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder nur gegen Entgelt zugänglich sein.

(7) Urinale müssen einen Fußbodenablauf haben. Die Standbreite von Bekken darf 0,6 m nicht unterschreiten.

§ 9
Küchen

(1) Gaststätten müssen Küchen haben, wenn dies nach der Art des Betriebes erforderlich ist. Die Größe der Küche bestimmt sich nach den betrieblichen Verhältnissen; Kochküchen müssen mindestens 15 qm Grundfläche haben. Die lichte Höhe der Küchenräume muß mindestens 2,50 m betragen.

(2) Der Fußboden muß gleitsicher, wasserundurchlässig, fugendicht und leicht zu reinigen sein. Die Wände sind bis zur Höhe von 2 m mit einem glatten, waschfesten und hellen, jedoch nicht roten Belag oder entsprechenden Anstrich auf dichtem Putz aus Zementmörtel oder gleichwertigem Putz zu versehen. An Fenstern, die geöffnet werden können, und an Luftöffnungen müssen Vorrichtungen gegen das Eindringen von Insekten vorhanden sein.

(3) Die Küche muß an eine Wasserleitung angeschlossen sein, mindestens

eine Wasserzapfstelle, eine besondere Handwaschgelegenheit und einen Schmutzwasserausguß haben. In der Küche oder in einem unmittelbar anschließenden, gut lüftbaren Raum ist eine ausreichende Spülanlage einzurichten.

(4) Die Küche muß einen nach außen lüftbaren, ausreichend großen Nebenraum oder Einbauschrank zur Aufbewahrung von Lebensmitteln sowie eine demselben Zweck dienende, ausreichend große Kühleinrichtung haben. Für den Nebenraum gilt Abs. 2.

(5) § 6 Abs. 2 Satz 3 ist anzuwenden. Ist nach den betrieblichen Verhältnissen die Beschäftigung von Arbeitnehmern in der Küche zu erwarten, so muß die Lüftung zugfrei sein. Die Entlüftung muß über Dach erfolgen, wenn dies zum Schutze der Gäste, der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder der Allgemeinheit gegen erhebliche Geruchsbelästigungen erforderlich ist.

§ 10
Arbeitnehmerräume

(1) Die Zahl der Schlafräume für die Arbeitnehmer muß so bemessen sein, daß eine ausreichende und nach Geschlechtern getrennte Unterbringung möglich ist. Die Schlafräume dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Schank- oder Speiseräumen liegen und müssen auch von den Schlafräumen oder sonstigen Aufenthaltsräumen der Gäste getrennt sein. Jeder Schlafraum muß einen eigenen Zugang vom Flur aus haben; die Zugangstüren müssen von innen und außen abschließbar sein. Im übrigen gilt § 7 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) In den dem Betrieb des Gewerbes dienenden Räumen muß Platz für die nötigen Sitzgelegenheiten der Arbeitnehmer vorhanden sein. Aufenthaltsräume für die Arbeitnehmer müssen vorhanden sein, soweit dies nach den betrieblichen Verhältnissen erforderlich ist, um Gefahren für die Gesundheit zu verhüten.

§ 11
Abweichungen

Von der Erfüllung einzelner der in den §§ 4 bis 10 gestellten Mindestanforderungen kann abgewichen werden, soweit die Abweichung mit den in § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gaststättengesetzes geschützten Belangen vereinbar ist,

1. bei Betrieben
   a) die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung befugt errichtet worden sind und in dem seitherigen Umfang weitergeführt werden sollen;
   b) deren Umfang durch die Betriebsart oder die Art der zugelassenen Getränke oder zubereiteten Speisen beschränkt ist;
   c) in Schiffen und Kraftfahrzeugen, in denen Fahrgäste bewirtet oder beherbergt werden;
2. wenn Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern oder die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Dritter Abschnitt
Straußwirtschaften

§ 12
Erlaubnisfreiheit

(1) Der Ausschank von selbsterzeugtem Wein bedarf für die Dauer von vier zusammenhängenden Monaten im Jahr keiner Erlaubnis (Straußwirtschaft).

(2) Wer Wein gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, darf außerdem nicht eine Straußwirtschaft betreiben.

(3) Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, dürfen insgesamt nur einmal im Jahr eine Straußwirtschaft unterhalten.

§ 13
Räumliche Voraussetzungen

(1) Der Ausschank ist nur in Räumen zulässig, die am Ort des Weinbaubetriebes gelegen sind, sofern dieser in einem Weinbaugebiet liegt. Der Ausschank ist auch am Wohnsitz des Inhabers des Betriebes zulässig, wenn dieser innerhalb des Weinbaugebietes liegt, zu dem der Weinbaubetrieb gehört; in diesem Fall ist der Ausschank am Ort des Weinbaubetriebes unzulässig.

(2) Weinbaugebiete im Sinne des Abs. 1 sind die aus der Anlage ersichtlichen Weinbaugebiete.

Anlage

(3) Der Ausschank darf nicht in Räumen stattfinden, die eigens zu diesem Zweck angemietet sind. In besonderen Härtefällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden.

(4) Eine Straußwirtschaft darf nicht mit einer anderen Schank- oder Speisewirtschaft oder mit einem Beherbergungsbetrieb verbunden werden.

(5) In einer Straußwirtschaft dürfen nicht mehr als 40 Sitzplätze vorhanden sein.

(6) Der Betrieb einer Straußwirtschaft kann untersagt und seine Fortsetzung verhindert werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Gaststättengesetzes vorliegen.

§ 14
Verabreichen von Speisen, Nebenleistungen

(1) In einer Straußwirtschaft dürfen nur kalte und einfach zubereitete warme Speisen verabreicht werden.

(2) Der Straußwirt darf alkoholfreie Getränke, die er in seiner Straußwirtschaft nicht verabreicht, und Flaschenbier auch nicht über die Straße abgeben; er darf ferner Süßwaren im Sinne des

§ 7 Abs. 2 Nr. 2 des Gaststättengesetzes nicht über die Straße abgeben.

§ 15

Anzeige

Wer eine Straußwirtschaft betreiben will, hat dies mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes anzuzeigen und dabei mitzuteilen

1. den Zeitraum, während dessen der Ausschank stattfinden soll,
2. hinsichtlich des zum Ausschank vorgesehenen Weines Ort und Lage, aus denen die zur Herstellung des Weines verwendeten Trauben stammen, sowie den Ort, an dem die Trauben gekeltert worden sind und der Wein ausgebaut worden ist,
3. die zum Betrieb der Straußwirtschaft bestimmten Räume.

Vierter Abschnitt
Beschäftigte Personen

§ 16

Anzeigepflicht, Erlaubnis

(1) Soweit dies zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit oder zum Schutze der Gäste erforderlich ist, kann der Gewerbetreibende verpflichtet werden, über die in seinem Betrieb beschäftigten Personen innerhalb einer Woche nach Beginn der Beschäftigung Anzeige zu erstatten. In der Anzeige sind Vor- und Zuname, bei Frauen auch der Mädchenname, Geburtsdatum und Geburtsort, der letzte Aufenthaltsort und die vorhergehende Beschäftigungsstelle der beschäftigten Person sowie der Beginn der Beschäftigung anzugeben.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung kann die Beschäftigung von Personen für einzelne Betriebe von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden.

Fünfter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten, Schlußvorschriften

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 12 des Gaststättengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Straußwirtschaft betreibt, obwohl ihm dies nach § 13 Abs. 6 untersagt worden ist;
2. entgegen § 14 Abs. 2 alkoholfreie Getränke, Flaschenbier oder Süßwaren über die Straße abgibt;
3. entgegen § 15 die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet;
4. entgegen einer auf Grund des § 16 Abs. 1 begründeten Verpflichtung die Anzeige über die in einem Gaststättenbetrieb beschäftigten Personen nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet;
5. Personen ohne die auf Grund einer Verpflichtung nach § 16 Abs. 2 erforderliche Erlaubnis beschäftigt.

§ 18

Außerkrafttreten bisheriger Vorschriften

Die dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Namentlich werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. die Vorschriften über die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften vom 23. September 1921 (Hess.Reg.Bl. S. 219), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 260)[1],
2. die ergänzende Vorschrift zu den Vorschriften über die Beschäftigung weiblicher Angestellten in Gast- und Schankwirtschaften vom 8. Juni 1923 (Hess.Reg.Bl. S. 134)[2],
3. die Verordnung zur Durchführung des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) vom 18. Juni 1930 (Preuß. Gesetzsamml. S. 117), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 260)[3],
4. die Verordnung zur Durchführung des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) vom 30. Juni 1930 (Hess.Reg.Bl. S. 135), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)[4],
5. die Polizeiverordnung des Landkreises Bergstraße über die Beschaffenheit und Lage von Gaststätten vom 17. Februar 1956 (Südhessische Post vom 24. Februar 1956)[5], soweit sie sich auf Betriebe erstreckt, für die eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz erforderlich ist,
6. die Polizeiverordnung der Stadt Offenbach am Main betreffend die Gast- und Schankwirtschaften vom 27. März 1956 (Offenbach Post vom 29. März 1956)[6], soweit sie sich auf Betriebe erstreckt, für die eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz erforderlich ist,
7. die Polizeiverordnung des Landkreises Erbach über die Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und den Betrieb von Gast- und Schankwirtschaften vom 15. Januar 1957 (Amtsverkündigungsblatt

1) GVBl. II 91-1
2) GVBl. II 91-2
3) GVBl. II 512-11
4) GVBl. II 512-3
5) GVBl. II —
6) GVBl. II —

für den Landkreis Erbach Nr. 3)[1]), soweit sie sich auf Betriebe erstreckt, für die eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz erforderlich ist,

8. die Verordnung über den Betrieb von Straußwirtschaften vom 29. Januar 1957 (GVBl. S. 7), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)[2]).

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1971 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. April 1971

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

1) GVBl. II —
2) GVBl. II 512-19

Anlage zu § 13 Abs. 2

Regierungsbezirk	Lfd. Nr.	Umfang des Weinbaugebietes	Name des Weinbaugebietes
Darmstadt	1	Die Gemeinden Assmannshausen, Eltville, Erbach, Geisenheim, Hallgarten, Hattenheim, Johannisberg, Kiedrich, Lorch, Lorchhausen, Martinsthal, Mittelheim, Niederwalluf, Oberwalluf, Oestrich, Rauenthal, Rüdesheim und Winkel des Rheingaukreises Die kreisfreie Stadt Wiesbaden Die Gemeinden Delkenheim, Diedenbergen, Flörsheim, Hochheim a. M., Massenheim, Nordenstadt und Wicker des Main-Taunus-Kreises	Rheingau
	2	Die Gemeinden Bensheim, Erbach, Gronau, Hambach, Heppenheim und Zwingenberg des Landkreises Bergstraße Die Gemeinde Alsbach des Landkreises Darmstadt Die Gemeinden Groß-Umstadt, Klein-Umstadt, Reinheim und Richen des Landkreises Dieburg	Bergstraße

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 12 kostet —,50 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)
Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66